

Sens B 4 (deu)

ZUERKENNUNGSURTEIL ÜBER EINEN KOLONEN¹

Als der ehrwürdige Abt Soundso und die *viri illustres* Soundso und Soundso² auf dem Landgut Soundso, im Gau Soundso, wo der Soundso Graf ist, beisammensaßen, um auf Befehl des Herrn und ruhmreichen Königs Soundso Rechtsangelegenheiten von allen anzuhören und im Namen Gottes mit gerechtem Richtspruch zu beenden, kam der Soundso als Vogt³ des Klosters Soundso und des Abtes Soundso dahin und klagte gegen einen Mann namens Soundso⁴. Er klagte gegen ihn, indem er sagte, dass er dem Kloster des heiligen Soundso und dem Abtes Soundso auf dem Landgut Soundso von Seiten seiner Mutter rechtmäßig als Kolone Dienst leisten müsste und darin nachlässig und säumig sei. Derselbe Mann aber war dabei anwesend und konnte denselben Vorwurf auf keinerlei Weise verneinen und bekannte sich zu diesem Dienst als Kolone; und [der Vikar⁵] übergab denselben Mann eigenhändig an denselben Abt. Darum wurde demselben Vogt in der Angelegenheit des heiligen Soundso und desselben Abts von denselben Königsboten⁶ und demselben Grafen und auch denselben Rachimbürgern⁷ im Bemühen um Beständigkeit solches beschieden, dass er, da diese Angelegenheit solcherart untersucht und gemäß den Gesetzen entschieden worden war, darin folgendes Zuerkennungsurteil erhalten sollte, dies geschah so auch, sodass er den Soundso für alle Zeiten zu demselben Kolonendienst für den heiligen Soundso auf dem Landgut Soundso zuerkannt bekommen hat und der Rechtsstreit zwischen ihnen in dieser Angelegenheit sei von nun an beigelegt.

Gegeben im Monat Soundso, im Jahre Soundso.

¹ Bei den frühmittelalterlichen Kolonen (*coloni*) handelte es sich um Landpächter, die als rechts- und geschäftsfähige Freie galten, jedoch an einen Grundherrn gebunden waren, diesem Abgaben und Dienste schuldeten und oftmals den Unfreien bezüglich Strafen gleichgestellt waren. In den karolingischen Kapitularien werden sie von den Unfreien geschieden und oftmals den Halbfreien wie Litern oder Freigelassenen zugeordnet. Vgl. dazu insb. O. Schipp, Der weströmische Kolonat, S. 399-406 und 569-578; G. Köbler, Bauer, S. 235f.; H.-W. Goetz, Serfdom, S. 38f.; A. Rio, Half-free, S. 137.

² Die Form *inlustris* (= *inlustres*) *viri ill(i)* ist Plural, es ist nicht klar, um wieviele *viri illustres* es geht.

³ Beim *advocatus* der fränkischen Zeit handelte es sich zunächst um einen Rechtsbeistand, der den Besteller vor Gericht oder bei Rechtsgeschäften unterstützte. Seit Mitte des 7. Jahrhunderts tritt der *advocatus* vor allem als Prozessvertreter von Klerikern und Kirchen in Erscheinung. Unter Karl dem Großen wurde die Bestellung von *advocati* für Kirchen und Klöster verbindlich. Die Bestellung dieser *advocati*, oft mehrere für jedes Kloster oder Kirche, erfolgte teilweise in Kooperation von Vertretern der Kirche und dem örtlichen Grafen, teilweise durch die königlichen *missi*. Mit der Verstetigung des Amtes und der zunehmenden Ausweitung der Zuständigkeitsbereiche der *advocati* entwickelte sich die Advokatur zum festen Amt, aus dem die Vogtei hervorging. Vgl. D. Willoweit, Vogtei; Ch. West, The significance; Ph. Depreux, Unterschiedliche Ausprägungen, S. 349-353; W. Dohrmann, Die Vögte.

⁴ Fränkische Gerichtsverfahren liefen, kam es zu keiner außergerichtlichen Einigung, in der Regel in mehreren Stufen ab. Zunächst lud der Kläger den Beklagten vor Gericht. Dort äußerten sie sich in Rede und Gegenrede und brachten ihre Belege vor. Mussten weitere Belege erbracht werden, wurde ein neuer Termin zu einer bestimmten Frist angesetzt. Handelte es sich dabei um den endgültigen Beweis – zu erbringen etwa durch Gottesurteil oder Reinigungseid – konnte auch ein zweizüngiges Urteil verhängt werden. Dieses ließ die Frage der Schuld offen und machte sie vom Ausgang des Gottesurteiles bzw. der Leistung des Eides abhängig, verhängte aber bei einem Scheitern derselben bereits die Strafe. Gefällt wurde das Urteil von den Beisitzern, während dessen Verkündung und Durchsetzung dem Vorsitzenden oblag. Vgl. dazu W. Bergmann, Untersuchungen, S. 14-16 und 69-73; D. Werkmüller, Et ita est; J. Weitzel, Dinggenossenschaft, S. 476-551; P. S. Barnwell, The early Frankish mallus; O. Guillot, La justice, S. 691-731.

⁵ Bei den fränkischen *vicarii* handelte es sich zunächst um untergeordnete militärische Anführer, die innerhalb der *civitates* auch königliche Rechte wahrnahmen. Im 8. Jahrhundert hatten sie sich zu vom Grafen

eingesetzten Amtsträgern entwickelt, die unter anderem Aufgaben in der niederen Gerichtsbarkeit und der Spurfolge übernahmen. Vgl. H. Krug, Untersuchungen zum Amt I, S. 6f. und 16f.; H.-L. Heckmann, Vikar, Sp. 1662; J. F. Boyer, Pouvoirs et territoires, S. 396.

⁶ Bereits die merowingischen Könige entsandten Angehörige ihres Hofes als *missi* zur Erledigung von Sonderaufträgen. Ab dem Ende des 8. Jahrhunderts begannen die karolingischen Herrscher dieses System zu intensivieren. Als persönliche Abgesandte des Herrschers übernahmen diese, oftmals unter den Großen der Zielregion rekrutierten *missi dominici* mannigfaltige Aufgaben, unter anderem in der Kontrolle der lokalen Amtsträger, der Fiskalgüter und der Rechtsprechung. Vgl. zu den karolingischen *missi* insb. Sh. Kikuchi, Herrschaft; L. Jégou, Les déplacements; J. Hannig, Pauperiores vassi. Zu den *missi* Karls des Großen vgl. Sh. Kikuchi, Herrschaft, S. 231-246. *Missi* wurden unter ihm vor allem in die neu in das Reich zu integrierenden Regionen, wie etwa auch Aquitanien 789 und 802 (vgl. zu diesen ebd. S. 91-121), entsandt.

⁷ Bei den Rachinbürgen handelte es sich um Beisitzer am Grafen- oder Königsgericht, die den Gerichtsherren berieten und ihn in der Urteilsfindung und -vollstreckung unterstützten. Sie wurden zum jeweiligen Gerichtstermin aus den angesehenen und erfahrenen Männern der Gerichtsgemeinde ausgewählt. Mit der Einführung dauerhaft ernannter Schöffen (*scabini*) als Beisitzer beim Grafengericht durch Karl den Großen verschwinden die Rachinbürgen aus der fränkischen Rechtspraxis. Vgl. zu ihnen Pactus legis Salicae, L,3; G. v. Olberg, Bezeichnungen, S. 215; J. Weitzel, Dinggenossenschaft, S. 447f. und 461-463; W. Voß, Provinzialprozess, S. 106f. Der Germanolatinismus geht auf *ragin* „Rat“ oder *raha* „Sache“/ „Rechenschaft“ und *burgo* „Bürge“/ „Gläubiger“ zurück. Die *raginburgii* sind in unterschiedlichster Graphie (u.a. *raginburgi*, *rachineburgii*, *rationeburgii*, *rathinbttrgii* und *reginburgus*) in den Rechtstexten der Merowinger und frühen Karolingerzeit bezeugt. Zur Herkunft des Begriffes vgl. P. Stotz, Handbuch I, III, §32.9, S. 421; G. v. Olberg, Rachinbürgen, Sp. 127–131; R. Hildebrandt, Rachinburgius, S. 256-261.

